

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben  
„Altarmanschluss und Schaffung von Gewässerstrukturen im Großen Fließ oberhalb Wehr 14 bis  
Fehrow“ in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow und Briesen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Mai 2024

Der Gewässerverband Spree-Neiße, Am Großen Spreeweher 8 in 03044 Cottbus, beantragt für den „Altarmanschluss und Schaffung von Gewässerstrukturen im Großen Fließ oberhalb Wehr 14 bis Fehrow“ im Landkreis Spree-Neiße, Amt Burg, Gemeinde Schmogrow-Fehrow und Briesen, Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 13/3, 14, 15, 18, 106, 107, 114/5 Gemarkung Schmogrow, Flur 2, Flurstücke 60, 61, 62, 63, 80, 81, 82, 83, 94, 468, 469, 471, 617, 638 Gemarkung Schmogrow, Flur 4, Flurstücke 161, 184/2, 185, 188, 218, 219, 220 und 221 und Gemarkung Fehrow, Flur 3, Flurstücke 81/2, 84, 85, 86, 94, 96, 97/2, 98/2, 99, 100/2, 302, 304 und 305 die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Wiederanbindung des Altarms erfolgt entlang der bestehenden Altarmstruktur, welche den ursprünglichen Verlauf des Großen Fließes definiert. Die geplante Sohlhöhe von 54,00 mNHN orientiert sich dabei an der vorhandenen Sohlage der Malxe (Großes Fließ). Anschließend wird der Altarmverlauf mit einer Sohlbreite von ca. 10 m, einer lichten Breite von ca. 15 m - 20 m und einer durchschnittlichen Eingriffstiefe von 2,00 m bis 3,00 m profiliert. Damit ergibt sich links- und rechtsseitig des zu profilierenden Altarms eine mittlere Böschungsneigung von 1: 2 bis 1: 3.

Die herzustellenden Strukturelemente fungieren als Initialmaßnahmen zur Förderung der Entwicklung von naturnahen Fluss- und Uferstrukturen sowie zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Großen Fließes. Sie bewirken eine effektive Initiierung von Habitatstrukturen und ermöglichen die Ausbildung von Strömungs- und Sedimentdifferenzierung im Gewässer.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Im Ergebnis der Zusammenstellung der Grundlagendaten, der möglichen Auswirkungen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist zu erwarten, dass mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben und allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Somit kann mit hinreichender Gewissheit davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht dazu geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu haben, sondern eine deutliche ökologische Aufwertung des Großen Fließes im betrachteten Abschnitt erzielt wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

#### Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)